# **Elektronik- und Garantieversicherung**

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: AXA Versicherung AG
Deutschland

Produkt: Extraschutz/Extraschutz24 AT

Stand: 07/2018

Dieses Blatt dient nur zur Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

# Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Elektronik- und Garantieversicherung für Ihr Smartphone, Android/Apple iOS Tablet oder Ihre Smartwatch an.



# Was ist versichert?

- Wir versichern das im Versicherungsschein benannte Smartphone, Android/Apple iOS Tablet oder Ihre Smartwatch.
- Gegen unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung. Hierzu zählen beispielsweise Schäden durch Bodenstürze und Flüssigkeiten.
- ✓ Bei Apple Geräten besteht nach Ablauf der Herstellergarantie Versicherungsschutz für Beschädigung oder Zerstörung durch Konstruktionsfehler, Guss- oder Materialfehler, Berechnungs-, Werkstätten- und Montagefehler.
- Darüber hinaus besteht beim Tarif inkl. Diebstahlschutz zusätzlich Versicherungsschutz bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.
- Werden versicherte Sachen zerstört oder gehen durch ein versichertes Ereignis verloren, ersetzen wir den Versicherungswert durch Stellung eines Ersatzgerätes.
- Werden versicherte Sachen beschädigt, übernehmen wir die Reparatur und die dadurch anfallenden Reparaturkosten, jedoch nur bis zur Höhe des Versicherungswertes. Beim Tarif mit 24h-Expresstausch wird das Gerät in der Regel am nächsten Werktag ausgetauscht, sofern alle Bedingungen für einen Austausch erfüllt sind.
- Ist eine Reparatur nicht möglich oder unwirtschaftlich, stellen wir ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte zur Verfügung.
- Zusätzlich zum Gerät ist das vom Hersteller mitgelieferte Serienzubehör wie z. B. das Headset und das Ladegerät versichert.
- Der Akku Ihres Gerätes ist nach Ablauf der Herstellerhaftung im Versicherungsschutz enthalten und Sie können das Gerät zum Akkutausch einsenden, ohne dass Ihnen hierbei Kosten entstehen.



# Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind insbesondere Schäden,

- die den technischen Gebrauch nicht beeinträchtigen, insb. Kratz-, Schramm- oder Scheuerschäden.
- durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung.



# Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B. Schäden,

- die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie entstehen.
- ! für die ein Händler, ein sonstiger Veräußerer oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Herstellerhaftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie) Bestimmungen zu haften hat.
- durch Liegenlassen, Vergessen, Verlieren.
- die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.
- ! an oder durch Software.
- die durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes entstehen
- ! aufgrund von Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub beim Tarif Extraschutz/Extraschutz24 ohne Diebstahl.
- die durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Hersteller autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Gerätes entstehen.
- ! durch unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden.



# Wo bin ich versichert?

✓ Ihr Gerät ist weltweit versichert.



# Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind
- Teilen Sie es uns unbedingt mit, falls Ihr Gerät nach einem Garantiefall ausgetauscht wurde oder sich Ihre persönlichen Daten wie Anschrift, Rufnummer oder Ihre E-Mail-Adresse ändern.
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich melden, sowie gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens ergreifen. Beachten Sie, dass Sie uns im Schadenfall die zum Schadennachweis erforderlichen Unterlagen vorlegen und bei Kollisionen Ihren Gegner schriftlich haftbar machen müssen. Bei Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl oder Diebstahl müssen Sie außerdem der zuständigen Polizeidienststelle den Schadenfall anzeigen.



# Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss der Versicherung zahlen. In der Regel erfolgt der Einzug der ersten Monats- oder Jahresprämie am Anfang des Folgemonats nach Abschluss. Der Einzugstermin für die Erstprämie ist auf Ihrer Teilnahmebestätigung vermerkt.



# Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Die Deckung beginnt unmittelbar nach Abschluss und nachdem Sie die Teilnahmebestätigung erhalten haben. Die Deckung endet mit Ablauf des 24. Vertragsmonats automatisch und ist nicht verlängerbar.



# Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag hat eine fest vereinbarte Laufzeit von 24 Monaten und kann innerhalb der Laufzeit nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden – zum Beispiel nach einem Versicherungsfall.

# An wen kann ich mich bei Fragen zum Produkt wenden oder wie kann ich einen Schaden melden?

Bei allen Anliegen zum Vertrag oder um einen Schaden zu melden, wenden Sie sich bitte direkt an den Kundenservice. Diesen erreichen Sie unter der unten angegebenen Hotline Mo. – Fr. in der Zeit von 7:30 Uhr – 20:00 Uhr und Sa. von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr zum Festnetztarif.

Hotline: **0800 - 556 68** 

E-Mail: kundenservice@extrapolice24.de

#### Inhalt:

- 1. Hinweis
- 2. Versicherungsnehmer/Versicherter/Versicherer
- 3. § 1 Versicherte Geräte
- 4. § 2 Versicherte Schäden und Gefahren
- 5. § 3 Ausschlüsse
- 6. § 4 Umfang der Ersatzleistungen
- 7. § 5 Selbstbeteiligung
- 8. § 6 Subsidiarität
- 9. § 7 Örtliche Geltung der Versicherung
- 10. § 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- § 9 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

- 13. § 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
- § 10 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages
- 14. § 12 Veräußerung des Gerätes an einen Dritten, Gerätewechsel
- § 13 Obliegenheiten des Versicherten nach Eintritt des Versicherungsfalls
- 16. § 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- 17. § 15 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen
- 18. § 16 Besondere Verwirkungsgründe
- 19. § 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- 20. § 18 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht
- 21. § 19 Embargobestimmungen
- 21. § 20 Aufsichtsbehörde

#### Hinweis:

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen oder Schadenmeldungen) sind ausschließlich in Textform an die Extrapolice24 Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaft mbH, Postfach 4327, 59039 Hamm zu richten. Schadenmeldungen können telefonisch erfolgen.

**Hotline:** <u>0800 – 556 68</u> (kostenlos) **E-Mail:** Kundenservice@extrapolice24.de

(Montag bis Freitag von 07:30 – 20:00 Uhr, Samstag von 8:00 – 18:00 Uhr)

#### Versicherungsnehmer:

Extrapolice24 Verwaltungs- u. Vertriebsgesellschaft mbH, Römerstr. 104, 59075 Hamm (kurz EP24).

#### Versicherter:

Versicherter ist der jeweilige Kunde, der einen Extraschutz/Extraschutz24 erworben und seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat.

#### V---!-I----

AXA Versicherung AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln (kurz AXA)

#### § 1 Versicherte Geräte

- 1. Die Versicherung erstreckt sich auf das in der Teilnahmebestätigung benannte Smartphone, Tablet oder die Smartwatch des privaten oder gewerblichen Gebrauchs, inklusive des serienmäßig mitgelieferten Zubehörs, welches der Versicherte erworben hat. Zusätzlich gekauftes Zubehör ist nicht im Versicherungsschutz enthalten.
- 2. Nicht versicherbar sind Ausstellungsgeräte, (re)importierte Geräte, Geräte, die bei Antragseingang bei EP24 älter als 12 Monate sind und Geräte, die bereits Beschädigungen aufweisen. Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist das Kaufdatum des Erwerbs des Erstbesitzers.
- 3. Wird aufgrund falscher Angaben im Antrag erst nach Dokumentierung, z. B. anlässlich eines Schadens festgestellt, dass das versicherte Gerät nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Die Beiträge werden abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 €

# § 2 Versicherte Schäden und Gefahren

- Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörung des Gerätes (Sachschäden) durch:
- a) Bedienungsfehler,
- b) Bodenstürze, Bruchschäden, Flüssigkeitsschäden,
- c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss,
- d) Sabotage, Vandalismus, vorsätzliche Beschädigungen durch Dritte sofern der Verursacher des Schadens nicht ermittelt oder haftbar gemacht werden kann.
- e) Produktions-, Konstruktions-, Guss- oder Materialfehler, diese jedoch nur bei Apple Geräten und nach Ablauf der Garantiezeit des Herstellers oder Händlers. Diese Garantieverlängerung für Applegeräte endet 24 Monate nach Kauf des Gerätes.
- 2. Versicherungsschutz besteht beim Tarif mit Diebstahl zusätzlich bei Verlust des Gerätes durch:
- a) Einbruchdiebstahl nur, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen nicht einsehbaren Kofferraum oder Handschuhfach eines verschlossenen PKW befand und der Einbruchdiebstahl nachweislich zwischen 6 und 22 Uhr verübt wurde.
- b) Diebstahl nur, wenn das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnis einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben wurde.
   c) Raub oder Plünderung.
- 3. Bei Zerstörung oder Beschädigung des Gerätes besteht Versicherungsschutz nur, wenn dieses dem Versicherer oder einem von diesem benannten Dienstleister zur Schadenregulierung vorgelegt wird.

# § 3 Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht für:

- 1. Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie entstehen.
- 2. Schäden
- a) welche durch Liegenlassen, Vergessen oder Verlieren entstehen.
- b) durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung.
- c) durch elementare Naturereignisse.
- d) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Hersteller autorisierter Dritte, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Gerätes.
- e) an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler.
- f) an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien.
- g) für die ein Händler oder ein sonstiger Veräußerer oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie-)Bestimmungen zu haften hat; es sei denn, es handelt sich um Schäden gemäß § 2 Ziff. 1e.
- n) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes.
- welche durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub, beim Tarif Extraschutz/Extraschutz24 ohne Diebstahl entstehen.
- 3. Unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden.
- **4.** Leistungen die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden.
- **5.** Leistungen die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Gerätes nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

# § 4 Umfang der Ersatzleistung

- 1. EP24 wickelt im Namen der AXA ersatzpflichtige Schäden direkt mit dem Versicherten ab.
- 2. Die Ersatzleistung beschränkt sich unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruches auf die Freistellung des Versicherten von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Gerätes. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherten.
- An Stelle der Reparatur des versicherten Gerätes kann der Versicherte beim Tarif Extraschutz24 den sofortigen Austausch gegen ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte aus dem Gerätepool (geprüfte und neuwertige Gebrauchtgeräte) des Versicherers wählen, sofern der Schaden entsprechend § 13 Ziffer 1a innerhalb von 7 Tagen nach bekanntwerden bei EP24 gemeldet wurde.

Beim Tarif Extraschutz ohne 24h Expresstausch kann der Versicherte einen sofortigen Austausch des Gerätes bei Schadensmeldung beantragen. Stimmt der Versicherer dem direkten Austausch zu, erhöht sich der vertragliche Selbstbehalt für die Regulierung um 50%. Der Versicherte hat keinen Anspruch auf einen direkten Austausch. Die Entscheidung obliegt ausschließlich dem Versicherer und dem durch den Versicherer beauftragen Unternehmen.

Der Versicherte ist dafür verantwortlich, dass die auf dem Gerät befindlichen Daten und Medien vor dem Einsenden oder Austausch gesichert und gelöscht werden, sofern dies technisch möglich ist. Der Versicherer übernnimmt keine Haftung für den Missbrauch nicht gelöschter Daten durch Dritte. Unabhängig davon sorgt der Versicherer nach Eingang des versicherten Gerätes für eine vollständige Datenlöschung nach Herstellervorgaben.

3. Bei Austausch des Gerätes gegen ein Ersatzgerät bleibt das ausgetauschte Gerät bis zur Überprüfung des durch Sie an uns zurückgeschickten, beschädigten Gerätes in unserem Eigentum. Falls sich bei der Überprüfung herausstellt, dass der festgestellte Schaden gemäß § 3 nicht versichert ist,

- z. B. wegen eines nicht autorisierten Reparaturversuches, müssen Sie mit einer kostenpflichtigen Rückabwicklung rechnen.
- **4.** Bei Verlust des Gerätes durch ein versichertes Ereignis sowie für den Fall, dass eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist, beschränkt sich die Ersatzleistung auf die Freistellung von den Kosten der Gestellung eines Ersatzgerätes gleicher Art und Güte aus dem Geräte-Pool (geprüfte und neuwertige Gebrauchtgeräte) durch EP24.
- Sollte Ihr Gerät oder Zubehör im Rahmen einer Schadensregulierung ersetzt werden, wird das Altgerät bzw. ersetzte Zubehör Eigentum von Extrapolice24.
- 6. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den Zeitwert abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes. Überschreiten die Reparaturkosten oder die Beschaffungskosten für ein Ersatzgerät den aktuellen Kaufpreis des versicherten Gerätes bei Eintritt des Schadens, erhält der Versicherte nach Wahl des Versicherers ein neuwertiges Ersatzgerät oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Der Versicherte hat im Schadenfall keinen Anspruch auf Geldersatz.
- 7. Der Zeitwert des versicherten Gerätes ist der jeweilige Neukaufpreis des Gerätes ohne Subventionen und Rabatte zum Zeitpunkt des Schadenfalls. Wurde die Produktion oder der Vertrieb des Gerätes vom Hersteller eingestellt, gilt der letzte bekannte Preis zu dem das Gerät verkauft wurde.

Die Deckungssumme beträgt je Schaden abhängig vom Paket maximal 350 €, 550 € oder 1.500 €. Zusätzlich wird der Versicherte je Schaden von den Kosten widerrechtlich entstandener Gesprächsgebühren nach einem Diebstahl in Höhe von maximal 2.000 € freigestellt, sofern der Versicherungsnehmer einen Nachweis über die entstandenen Kosten zur Prüfung vorlegt und die Sperrung der SIM-Karte schnellstmöglich nach Bekanntwerden des Schadenereignisses erfolgte. Die Kosten für den Ersatz der SIM-Karte werden gegen Vorlage der Kostenrechnung bis zu einer Höchstgrenze von 30 € erstattet.

- 8. Überschreitet der Wert des Gerätes zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die Deckungssumme, leistet der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme abzüglich Selbstbehalt.
- **9.** Bei Beschaffung eines Ersatzgerätes oder Entschädigung in Form von Geldersatz kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Gerätes und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.
- 10. Bei einem Defekt am serienmäßigen Zubehör erhält der Versicherte kompatibles Zubehör des gleichen Herstellers als Ersatz für sein Originalprodukt. Bei Schäden am Akku erfolgt bei nicht fest verbautem Akku der Versand eines Ersatz-Akkus, bei fest verbautem Akku kann der Versicherte sein Gerät kostenfrei zum Akkutausch zu EP24 einsenden.

# § 5 Beitrag und Selbstbeteiligung

- 1. Die Höhe und Zahlungsweise des Beitrags inklusive der zurzeit gültigen Versicherungssteuer entnehmen Sie bitte Ihrer Teilnahmebestätigung.
- 2. Im Tarif Extraschutz24 kann der Versicherte das Gerät bei versicherten Sachschäden kostenfrei zur Reparatur einsenden. Eine Selbstbeteiligung bei Sachschäden wird in folgenden Fällen fällig:
- a) Eine Reparatur ist technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Totalschaden).
- Der Versicherte entscheidet sich für einen Express-Austausch entsprechend § 4. Ziffer 2.

Bei versicherten Sachschäden trägt der Versicherte einen Selbstbehalt in folgender Höhe:

Deckungssumme	Selbstbehalt bei Reparatur*	Selbstbehalt bei Austausch/Totalschaden*
350 €	40 €	40 €
550€	50€	50 €
1.500 €	60€	60 €

\*Beim Tarif Extraschutz24 reduziert sich der Selbstbehalt um 50%, wenn das Gerät zur Reparatur eingesendet wird und ein technischer oder wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt. Kann das beschädigte Gerät erfolgreich repariert werden, entfällt der Selbstbehalt vollständig (nur bei den Tarifen Extraschutz24 und Extraschutz24 Plus).

3. Lässt der Versicherte das Gerät im Schadenfall nicht bei einem vom Versicherer beauftragten Unternehmen aus dem Schadennetzwerk reparieren, erhöht sich die vereinbarte Selbstbeteiligung um 50 €.

Bei Schäden gemäß § 2 Ziffer 2a, 2b und 2c (versichertes Abhandenkommen) trägt der Versicherte einen Selbstbehalt in folgender Höhe:

Deckungssumme	Selbstbehalt bei Diebstahl
350 €	80€
550 €	100€
1.500 €	120€

4. Der Versicherte ist nach Aufforderung durch den Versicherer oder von diesem mit der Vertragsverwaltung beauftragte Unternehmen verpflichtet, die vereinbarte Selbstbeteiligung zu zahlen, oder ein entsprechendes Lastschriftmandat zu erteilen.

#### § 6 Subsidiarität

Der Versicherer gewährt dem Versicherten insoweit keinen Versicherungsschutz, als dass der Versicherte Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

#### § 7 Örtliche Geltung der Versicherung

Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Extraschutz/Extraschutz24 ist ausschließlich der Wohnort/-sitz des Versicherten in Österreich.

#### § 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn ausgewiesen wird, sofern der Versicherte den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlt.

Er endet mit Ablauf des Tages, der im Versicherungsschein als Versicherungsablauf ausgewiesen wird.

- 2. Die Vertragsdauer beträgt 24 Monate.
- 3. Mit Beendigung des 24. Laufzeitmonats endet der Extraschutz/Extraschutz 24 automatisch, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

# § 9 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

- 1. Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.
- 2. Zahlt der Versicherte den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherte nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.
- 3. Zahlt der Versicherte den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

#### § 10 Fälligkeit/Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages

- 1. Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 2. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherte ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherten auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziff. 3 und Ziff. 4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 3. Ist der Versicherte nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 2 Abs. 2 darauf hingewiesen wurde.
- 4. Ist der Versicherte nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherten mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherte danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

### § 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA Lastschriftmandat

- 1. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherte einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
- 2. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherten vom Versicherer oder einem von diesem mit der Vertragsverwaltung beauftragten Unternehmen nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- 3. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherte das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherte aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherte ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

# § 12 Veräußerung des Gerätes an einen Dritten, Gerätewechsel

1. Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie, im Totalschadenfall oder nach der Austauschregelung (Austausch statt Repa-

ratur) getauscht, geht der Extraschutz/Extraschutz24 auf das neue Gerät über. Bei einem Gerätetausch im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie ist dafür die schriftliche Anzeige des Gerätetauschs Voraussetzung. Die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich dadurch nicht.

- 2. Sollte der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der Extraschutz/Extraschutz24 gegen Erstattung der zeitanteiligen Beiträge zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang beim Versicherer)
- 3. Wird ein versichertes Gerät von dem Versicherten veräußert, geht der Versicherungsschutz nach Prüfung durch EP24 auf den Erwerber über.
- **4.** Eine Umschreibung des Vertrages auf ein anderes Gerät ist nicht möglich, es sei denn, es handelt sich um einen Gerätewechsel entsprechend § 12 Absatz 1
- 5. Der Versicherte ist verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit dafür Sorge zu tragen, dass Garantieleistungen am versicherten Gerät ausschließlich über dem Händler, bei dem das Gerät erworben wurde oder vom Hersteller autorisierte Reparaturpartner, durchgeführt werden, sowie eine Änderung des Vertragsgegenstandes durch einen Garantietausch oder eine Wandlung unverzüglich mitzuteilen.

# § 13 Obliegenheiten des Versicherten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 1. Der Versicherte ist verpflichtet,
- a) den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, telefonisch oder in Textform EP24 anzuzeigen.
- nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte formund fristgerecht – ggfs. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen.
- c) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, sowie alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen.
- d) Schäden durch Vandalismus oder durch vorsätzliche Beschädigung durch Dritte unverzüglich – unter detaillierter Angabe der zerstörten oder beschädigten Geräte – bei der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden.
- e) Geräte- oder Aktivierungssperren bei Sachschäden zu entfernen, bzw. online zu deaktivieren, sofern es technisch möglich ist. Eventuell selbst gesetzte Gerätesperrcodes sind beim Einsenden oder Austausch des Gerätes gut sichtbar beizulegen.
- f) bei versichertem Abhandenkommen entsprechend §2 das versicherte Gerät über den Hersteller sperren zu lassen, sofern das versicherte Gerät herstellerseitig eine Aktivierungssperre besitzt. Der Versicherer kann vom Versicherten einen Nachweis verlangen, dass die Sperrung des Gerätes erfolgt ist und eine Regulierung bis zur Erfüllung aussetzen.
- 2. Verletzt der Versicherte eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- a) Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherte zu beweisen.
- b) Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.
- c) Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

# § 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

- 1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- 2. Kündigt der Versicherte, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherte kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.
- 3. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherten wirksam.
- 4. Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Vertragslaufzeit steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

# $\S$ 15 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versi-

cherte dies nach Kenntniserlangung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 2. Hat der Versicherte den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, hat der Versicherte das Ersatzgerät zurückzugeben bzw. die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 3. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherte die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

#### § 16 Besondere Verwirkungsgründe

- 1. Hat der Versicherte den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht oder dies versucht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.
- 2. Führt der Versicherte den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### § 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- 1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Veräußerung des Gerätes, Meldung eines Schadens, Kündigungen) sind in Textform an EP24 abzugeben.
- 2. Hat der Versicherte eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherten gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherten zugegangen sein würde.

#### § 18 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

- 1. Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht.
- 2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person und wohnt in Österreich, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 3. Ist der Versicherte eine natürliche Person und wohnt in Österreich, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhält der Versicherte zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, kann der Versicherer den Versicherten vor dem für den Sitz des Versicherers zuständigen Gerichts verklagen. Ist der Versicherte eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder deren Niederlassung.
- **4.** Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

# § 19 Embargobestimmungen

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren nationalen oder internationalen Wirtschafts-, Handelsoder Finanzsanktionen bzw. Embargos wie insbesondere der Europäischen Union oder Österreich entgegenstehen.

### § 20 Aufsichtsbehörde

Die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde ist die BaFin – Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Deutschland. Daneben können Sie sich mit Beschwerden auch an die Finanzmarktaufsicht, Bereich: Verbraucherinformationen & Beschwerdewesen, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien wenden.

Stand: Juli 2018





- 1. Vertragspartner
- 2. Weitere Ansprechpartner
- 3. Ladungsfähige Anschriften des Vertragspartners/Vermittlers
- 4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde
- 5. Garantiefonds
- 6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung
- 7. Gesamtpreis der Versicherung
- 8. Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren
- 9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung
- 10. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes

#### 1. Vertragspartner

Versicherer:

AXA Versicherung AG

Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln

Vorsitzender des Vorstandes: Dr. Alexander Vollert

Sitz der Gesellschaft Köln/Handelsregister Köln HRB Nr. 21298

#### 2. Weitere Ansprechpartner

Die AXA hat die Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaft mbH, Geschäftsführer: Wilhelm Einhaus, Sitz der Gesellschaft: Hamm - Handelsregister HRB 2006, mit der Verwaltung Ihres Versicherungsschutzes (insbesondere Entgegennahme und Bearbeitung von Beitrittserklärungen, Beitragseinzug, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen, Schadenmeldungen, etc.) unter dem zwischen AXA Versicherung AG und der Extrapolice24 GmbH bestehenden Gruppenversicherungsvertrag beauftragt.

# Im Schadenfall und allen anderen Fragen, wenden Sie sich bitte an:

Extrapolice24 Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaft mbH **Hotline**: 0800 – 556 68 (kostenlos)

E-Mail: Kundenservice@extrapolice24.de

(Montag bis Freitag von 07:30 - 20:00 Uhr, Samstag von 8:00 - 18:00 Uhr)

#### 3. Ladungsfähige Anschriften des Vertragspartners/Vermittlers

Die ladungsfähige Anschrift der AXA Versicherung AG ist unter Ziffer 1 dieser Vertragsinformation genannt, die der Extrapolice24 GmbH unter Ziffer 2

#### 4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Geschäftstätigkeit der AXA Versicherung AG bezieht sich hauptsächlich auf

- den Betrieb aller Zweige der Privatversicherung (in der Lebens-, Rechtsa) schutz- und Krankenversicherung jedoch nur der Rückversicherung).
- die Vermittlung von Versicherungen aller Art, von Bauspar- und anderen Sparverträgen.

# Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

### 5. Garantiefonds

Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.

# 6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus Ihrer Teilnahmebestätigung zu dem zwischen der Extrapolice24 GmbH und der AXA Versicherung AG bestehenden Gruppenversicherungsvertrag. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

### 7. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem in der Beitrittserklärung genannten Preis handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive 11 % Versicherungssteuer.

# 8. Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, entstehen für Sie Kosten, insbesondere für Mahnung (zurzeit 2,20 €), für Lastschriftrückläufer (zurzeit 6,- €) und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags. Hierzu verweisen wir auf § 39 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den Ihrem Versicherungsschutz zugrundeliegenden Bedingungen für den Extraschutz/Extraschutz24 AT (Paket 350, 550, 1500) Gruppenversicherungsvertrag.

# 9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den Versicherungsbedingungen zur Gruppenversicherung und in Ziffer 3 des Produktinformationsblat-

#### 10. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes

Mit Annahme Ihrer Beitrittserklärung werden Sie versicherte Person des Extrapolice24 Gruppenversicherungsvertrages. Ihre Beitrittserklärung wird angenommen durch Zusendung der Teilnamebestätigung, aus der sich alle Informationen und Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben und im Übrigen aus den beigefügten Versicherungsbedingungen. Eine Frist, während der Sie an Ihre Beitrittserklärung gebunden sind, besteht nicht.

### 11. Vertragliches Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Extrapolice24 GmbH, Postfach 4327, 59039 Hamm Sofern Sie einen Versicherungsbeginn beantragen, der vor dem Ablauf der

- 11. Vertragliches Widerrufsrecht
- 12. Laufzeit
- 13. Angaben zur Beendigung des Versicherungsschutzes, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen
- Angabe des Rechts welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zum Versicherungsnehmer zugrunde legt
- 15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht
- 16. Maßgebliche Vertragssprache
- 17. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren
- 18. Möglichkeit einer Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Widerrufsfrist liegt, erklären Sie sich einverstanden, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf dieser Frist beginnt und der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) - abweichend von der gesetzlichen Regelung - vor Ablauf der Frist fällig, d. h. unverzüglich zu zahlen ist.

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Falle einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlweise wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestanden hat multipliziert mit:

- 1/360 des im Antrag ausgewiesenen Jahresbeitrags
- 1/180 des im Antrag ausgewiesenen Halbjahresbeitrags
- 1/90 des im Antrag ausgewiesenen Vierteljahresbeitrags
- 1/30 des im Antrag ausgewiesenen Monatsbeitrags

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

#### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

# 12. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 24 Monate. Mit Beendigung des 24. Laufzeitmonats endet die Versicherung automatisch, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

#### 13. Angaben zur Beendigung des Versicherungsschutzes, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen

Angaben zur Beendigung des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen für den Extraschutz/Extraschutz24 AT (Paket 350, 550, 1500) Gruppenversicherungsvertrag.

#### 14. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zum Versicherungsnehmer zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

### 15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den Versicherungsbedingungen geregelt.

# 16. Maßgebliche Vertragssprache

Alle Bedingungen Ihres Versicherungsschutzes und diese Vertragsinformationen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Auch die Kommunikation mit Ihnen während der Laufzeit des Versicherungsschutzes findet auf Deutsch statt.

#### 17. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Wenn uns das einmal nicht gelingt, informieren Sie uns (0800 556 68). Wir reagieren unverzüglich und suchen eine Lösung

Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen.

Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter:

www.versicherungsombudsmann.de

Die Postanschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632,

10006 Berlin Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000,- Euro möglich und für Sie kostenfrei. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem

ordentlichen Rechtsweg vorzubringen. 18. Möglichkeit einer Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Sollten Sie mit Entscheidungen Ihres Versicherers nicht einverstanden sein, haben Sie außerdem die Möglichkeit, bei der unter Ziffer 4 genannten Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einzulegen.





Stand: Juli 2018